

www.e-rara.ch

Demosthenes ausgewählte Reden

Demosthenes

Stuttgart, 1856-1868

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: CFM K 289

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-102850>

Einleitung zur Rede gegen Androtion.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Einleitung

zur Rede gegen Androtion.

Die Rede gegen Androtion gehört als die erste, welche Demosthenes in einem öffentlichen Prozesse geschrieben hat, noch einer ziemlich frühen Periode seiner rednerischen Thätigkeit an. Gleichwohl ist sie an Reichthum der Gedanken, an Kraft und Lebendigkeit und an Genauigkeit der Ausführung seinen besten Leistungen an die Seite zu setzen und gibt so den Beweis dafür, wie wunderbar schnell seine rednerische Begabung sich entwickelte und zur Vollendung gedieh. Indes hatte Demosthenes hier auch noch einen besonderen Grund eine mehr als gewöhnliche Anstrengung zu machen. Der Gegner, mit dem er es zu thun hat, Androtion, ist selbst ein Redekünstler von Profession (§ 4), ja ein Schüler desjenigen Lehrers der Beredsamkeit, der damals für den ersten in seiner Kunst galt, des Isokrates, von welchem, wenn die Sage wahr spricht, nicht lange vorher erst er selbst, Demosthenes, da er bei seiner Mittellosigkeit nur einen Theil des Honorars zu bieten im Stande gewesen, mit schändlichen Worten zurückgewiesen worden war: Grund genug für ihn, nun auch seinerseits dieser anmaßlichen Schule gegenüber alle Kräfte aufzubieten, um etwas Tüchtiges zu leisten und den Beweis zu führen, daß die Beredsamkeit nicht zünftig sei, daß man, um ein tüchtiger Redner zu werden, nicht brauche bei Isokrates in die Schule gegangen zu sein, im Gegentheil ein großer Unterschied sei zwischen wahrer Redekunst und isokratischer Schönrednerei. Androtion selbst ist als Redner wohl nie von besonderer Bedeutung gewesen. Jedenfalls bedeutender war er als Geschichtschreiber, wie aus den wiederholten Anführungen seiner Geschichte von Attika

bei den alten Grammatikern zu entnehmen ist, ein Werk, das er in späteren Jahren zu Megara in der Verbannung schrieb. Als Staatsmann endlich hielt er sich, wie es scheint, zu der Partei des Aristophon: indeß kann er auch in dieser Eigenschaft keine sehr hervorragende Rolle gespielt haben, da ihm Demosthenes für eine zur Zeit schon mehr als dreißigjährige Bethätigung am öffentlichen Wesen (§ 66) verhältnißmäßig nicht viel nachzusagen weiß. Das, was er ihm, abgesehen von der ganz allgemeinen Beschuldigung eines unzüchtigen Lebenswandels (§ 21 ff.), insbesondere zum Vorwurf macht, ist einmal die Einschmelzung einer Anzahl von goldenen Ehrenkränzen zum Behuf der Anschaffung neuer Festgeräthschaften, ein Geschäft, das er in ziemlich eigenmächtiger Weise vermuthlich als Schatzmeister der Athena vollzog (§ 69 ff.), sodann aber und vor allem die Finanzoperation, die er im Jahre 356 zur Steuer der Geldnoth, in welcher sich der Staat befand, veranlaßte, eine Maßregel, die an und für sich schon invidiös genug, durch die Rohheit, mit welcher sie Androtion ausführte, vollends unerträglich wurde. Er stellte nämlich den Antrag, die Reste der unter Kausinikos im Jahre 378 ausgeschriebenen Steuer im Betrage von vierzehn Talenten einzutreiben. Derselbe ward vom Volke genehmigt und mit Umgehung der ständigen Behörde zu diesem Zwecke eine Commission ernannt, an deren Spitze Androtion stand. Mit unerhörter Härte vollzog derselbe diesen Auftrag, indem er in Begleitung der Giltmänner in die Häuser derer, die mit ihren Steuern in Rückstand geblieben waren, eindrang und jeden, der nicht auf der Stelle zahlte, festnehmen und in's Gefängniß abführen ließ. Sieben Talente, also die Hälfte der sämtlichen Reste, gelang es ihm auf diese Weise zu erpressen (§ 47 ff.). In demselben Jahre endlich saß auch Androtion im Rathe und stellte am Jahreschlusse in der Volksversammlung den Antrag, die abgehende Rathsbehörde mit dem üblichen Ehrenkranze zu belohnen, und das Volk gab seine Genehmigung dazu. Hier erst stieß er auf ernstliche Opposition und zwar in der Person zweier athenischer Bürger, die er selbst durch sein bisheriges rücksichtsloses Benehmen sich zu persönlichen Feinden gemacht hatte, des Euktemon und Diodoros. Dem ersteren nämlich hatte er Unterschleif in Steuerfachen Schuld gegeben (§ 48), den Diodoros aber gar des Vaternords verdächtigt, indem er gegen den Oheim desselben eine

Klage auf Gottlosigkeit anstellte, auf den Grund, daß er mit jenem als einem Vaternörder Gemeinschaft pflege (§ 1 — 3). Mit diesem Prozesse, in welchem Diodoros selbst die Vertheidigung übernommen, war zwar Androtion abgewiesen worden, allein eine so schände Vertheidigung war nicht so leicht vergessen, und mit Begier ergriffen Beide die jetzt sich bietende Gelegenheit an dem verhassten Gegner Rache zu nehmen. Gegen den von Androtion beantragten Beschluß den Rath zu bekränzen erhoben beide gemeinschaftlich Einspruch mittelst einer Klage auf Gesetzwidrigkeit, durch welche sie hauptsächlich zu beweisen suchten, gesetzwidrig sei der Antrag selbst deshalb, weil der Rath nicht seine Schuldigkeit gethan, mithin auch keinen Anspruch auf Belohnung habe, und außerdem habe Androtion in der Form gefehlt, weil er den Antrag unmittelbar an's Volk gebracht, ohne vorher das vorgeschriebene Rathsgutachten darüber einzuholen. In Folge dieser Klage ward die Ausführung des Beschlusses suspendirt, zum gerichtlichen Austrag aber kam dieselbe bald darauf und noch im Sommer des Jahres 355. Zuerst sprach vor Gericht Euktemon als der Hauptankläger, dann trat Diodoros, der selbst kein Redner war, mit dieser ihm von Demosthenes geschriebenen Rede auf. Sie ist also eine sogenannte Deuterologie und daraus erklärt sich die kunstlose Anlage derselben und der ganze Ton, in welchem sie gehalten ist. Ihr Verhältniß zur Rede des ersten Sprechers ist ein wesentlich supplementarisches. Auch ohne jene, die Rede des Euktemon, zu kennen, läßt sich aus diesem Verhältnisse schon und aus der Art und Weise, auf welche nachträglich Demosthenes dasselbe Thema behandelt, ein allgemeiner Schluß auf den Hauptinhalt derselben ziehen. Euktemon wird vor allem das eigentliche Object der Klage, die von Androtion begangene Gesetzwidrigkeit, ausführlich besprochen, er wird den Thatbestand entwickelt, die auf die Klagschrift bezüglichen Gesetze zur Verlesung gebracht und die erforderlichen Zeugen gestellt haben. Die Rede des Demosthenes hingegen nimmt das alles als abgethan und bewiesen an und verfolgt in der Hauptsache nur den Zweck, dem Androtion durch Bekämpfung jedes möglichen Einwandes im voraus die Vertheidigung abzuschneiden und zu zeigen, daß er weder die Gesetze noch irgendwelche persönliche Verdienste zu seinen Gunsten geltend zu machen vermöge, wobei er es namentlich unternimmt, was nach § 3 Euktemon nicht vollständig gethan, das

ganze öffentliche Leben und Treiben des Androtion einer eingehenden Kritik zu unterwerfen. Ueber den Erfolg des Rechtshandels wird uns nichts berichtet: erwägt man indeß, daß die eigentliche Rechtsfrage doch etwas problematisch, die fragliche Handlung des Androtion streng genommen keine Gesetzwidrigkeit, sondern durch das Herkommen gerechtfertigt war, sodann daß es allerdings bedenklich scheinen mußte, selbst angenommen daß ein Formfehler begangen war, einer so ansehnlichen Behörde wie dem Rathe der Fünfhundert deshalb die Schmach der Kranzverweigerung anzuthun, und endlich daß auch in der um einige Jahre jüngeren Rede gegen Timokrates, welche mit der vorliegenden in genauester Beziehung steht und theilweise gegen Androtion mit gerichtet ist, keine Andeutung von dessen Verurtheilung enthalten ist, so wird es sehr wahrscheinlich, daß der Erfolg nicht der von der klagenden Partei gewünschte war.